

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 19. Juli 2016	Nr. 148
------	----------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Fach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ im Zwei-Fächer Bachelorstudium der Universität Bremen

Vom 4. Juli 2016

Der Fachbereichsrat 9 (Kulturwissenschaften) hat am 4. Juli 2016 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium vom 1. Dezember 2010 (Brem.ABl. S. 623), zuletzt berichtigt am 30. Januar 2015 (Brem.ABl. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 8 wird die Angabe der Credit Points für das obligatorische Praktikum im Profulfach von „9 CP“ auf „12 CP“ berichtigt.
2. In § 5 wird der Text „Es sind keine Zulassungsvoraussetzungen für Module festgelegt“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module, außer denen, die im § 6 für das Modul Bachelorarbeit genannt sind.“
3. Unter der Überschrift „Anlage 1: Studienverlaufspläne“ wird im Text der Halbsatz „sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind“ gestrichen.
4. In der Tabelle „1a) Profulfach“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Der Trennstrich bei „M1 Einführung“ zwischen dem ersten und zweiten Semester wird aufgehoben. Modul M 1 wird nun als zweisemestriges Modul in der Tabelle ausgewiesen.

- b) Bei Modul „M3“ wird die Ziffer „1“ durch das römische Zeichen „I“ ersetzt, sodass das Modul lautet „M3 Künstlerische Praxis I“.
 - c) Die Legende der Tabelle wird ergänzt und sieht nun folgendermaßen aus:
„Sem. = Semester, CP = Credit Points, MP = Modulprüfung, P = Pflichtmodul,
WP = Wahlpflichtmodul
* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.“
5. In der Tabelle „1b) Komplementärfach“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Der Trennstrich bei „M1 Einführung“ zwischen dem ersten und zweiten Semester wird aufgehoben. Modul M 1 wird nun als zweisemestriges Modul in der Tabelle ausgewiesen.
 - b) Bei Modul „M3“ wird die Ziffer „1“ durch das römische Zeichen „I“ ersetzt, sodass das Modul lautet „M3 Künstlerische Praxis I“.
 - c) Die Legende der Tabelle wird ergänzt und erhält folgenden Text:
„Sem. = Semester, CP = Credit Points, MP = Modulprüfung, P = Pflichtmodul
* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.“
6. Im Titel der Tabelle „1c) Lehramtsoption“ wird im Klammertext „60 CP Fach +“ ersetzt durch „mindestens“, so dass der Titel lautet:
- „1c) Lehramtsoption (mindestens 12 CP Fachdidaktik)“.
7. In der Tabelle „Lehramtsoption“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Die Angabe über die Anzahl der Credit Points von „18 CP“ insgesamt für das 5. und 6. Semester wird separiert. Das 6. Semester erhält die Angaben:
„a) ohne Bachelorarbeit: M 11b (9 CP)
b) mit Bachelorarbeit: + M 11 (6 CP) + 15 CP (Thesis und Begleitseminar)“.
Das 5. Semester erhält insgesamt die Anzahl „9 CP“.
 - c) Bei Modul „M7“ wird die Ziffer „2“ durch das römische Zeichen „II“ ersetzt, sodass das Modul lautet „M7 Künstlerische Praxis II“.
 - d) Der Trennstrich bei „M1 Einführung“ zwischen dem ersten und zweiten Semester wird aufgehoben. Modul M 1 wird nun als zweisemestriges Modul in der Tabelle ausgewiesen.
 - e) Bei Modul „M3“ wird die Ziffer „1“ durch das römische Zeichen „I“ ersetzt, sodass das Modul lautet „M3 Künstlerische Praxis I“.
 - f) Die Legende der Tabelle wird ergänzt. Die Tabelle sieht wie folgt aus:

Lehramtsoption „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“					Σ 72 CP + 12 CP
Die Bachelorarbeit wird hier im Studienverlaufsplan ausgewiesen. Studierende können jedoch wählen, ob sie die Bachelorarbeit in diesem oder in ihrem zweiten Fach schreiben wollen. Der Umfang der CP erhöht/reduziert sich dann jeweils um 12 CP.					
3. Jahr	6. Sem.	M14 Bachelorarbeit 15 CP/P/MP		Mit Bachelorarbeit: M11 Fachdidaktik (3CP) und künstlerische Praxis (3CP), 6 CP/P/MP Ohne Bachelorarbeit: M11b Fachdidaktik (3CP) und künstlerische Praxis (6CP), 9 CP/P/MP	a) ohne Bachelorarbeit: M 11b (9 CP) b) mit Bachelorarbeit: M 11 (6 CP) + 15 CP (Thesis und Begleit- seminar)
	5. Sem.		M10 Fachdidaktik 9 CP/P/MP		9 CP
2. Jahr	4. Sem.	M4b Geschichte – Theorien – Institutionen 9 CP/P/MP	M5c Projektarbeit u. Forschungs- praxis 9 CP/P/MP	M7 Künstlerische Praxis II 9 CP/P/MP	27 CP
	3. Sem.				
1. Jahr	2. Sem.	M1 Einführung 9 CP/P/MP*	M2b Grundlagen 9 CP/P/MP*	M3 Künstlerische Praxis I 9 CP/P/MP*	27 CP
	1. Sem.				

Sem. = Semester, CP = Credit Points, MP = Modulprüfung, P = Pflichtmodul

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 im Fach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 im Fach „Kunst-Medien-Ästhetische Bildung“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium begonnen haben, wechseln in die vorliegende Ordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 5. Juli 2016

Der Rektor
der Universität Bremen